



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Bezirk Oberfranken  
Fachberatung für Fischerei  
- im Hause-

54-2524-1  
Frau Dr. Fuchs  
0921 604 - 1516  
0921 604 - 4516  
H 607  
iris.fuchs@reg-ofr.bayern.de

25.06.2015

## Kopie

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen  
Ansprechpartner  
Telefon  
Telefax  
Zimmer  
E-Mail

Datum

### Vollzug veterinärrechtlicher Vorschriften (Tierschutzgesetz, Lebensmittelhygiene) bei Nutzfischen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Schriftliche Informationsweitergabe zu Bedürfnissen der Wirbeltiere bei gewerbsmäßiger Abgabe

Nach § 21 Abs. 5 Nr. 2 Tierschutzgesetz hat derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, ab dem 1. August 2014 sicherzustellen hat, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes gelten als landwirtschaftliche Nutztiere zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden.

Teichwirte, die Nutzfische abgeben, sind daher von der schriftlichen Informationsweitergabe **ausgenommen.**

Hauptgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut  
Kto.-Nr. 743 015 15  
BLZ 750 000 00  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



## 2. Mikrobiologische Untersuchungen im Lebensmitteleinzelhandel

Fische und deren Erzeugnisse stellen aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung einen geeigneten Nährboden für Mikroorganismen dar, weswegen sie als leicht verderbliche Lebensmittel einzustufen sind. Die Gesamtanzahl von Enterobacteriaceae beschreibt den Hygienestatus eines Lebensmittels sowie den allgemeinen Reinigungszustand, da es bei der Verarbeitung zu Kreuzkontaminationen zwischen Haut, Darm und dem Filet kommen oder eine Kreuzkontamination durch das Personal erfolgen kann. Die "**Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft / Institut für Fischerei für die Anwendung des EU-Hygienepaketes bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Bayern**" enthalten **Hinweise** zu mikrobiologischen Untersuchungen, die der Lebensmittelunternehmer aus eigenem Interesse pro Jahr durchführen sollte:

- Eine Umgebungsuntersuchung / Abklatschprobe auf Gesamtkeimzahl, Enterobacteriaceae und Listerien, wenn Räucherfisch hergestellt wird
- Drei Produktuntersuchungen bei geräuchertem Fisch, insbesondere bei vakuumierten Produkten

Nach Auskunft der BECIT GmbH, Fritz-Hornschuch-Str. 9, 95326 Kulmbach, führt das Labor diese Untersuchungen durch. Zudem besteht auch die Möglichkeit, Proben an bestimmten Orten (Bamberg, Kronach und falls gewünscht auch Bayreuth) und Tagen abzugeben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte beigefügten Schreiben der BECIT GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Fuchs  
Veterinäröberrätin

**Kopie**

Teichgenossenschaft Oberfranken  
Herr Dr. Peter Thoma

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

—

—

—